

Erfassungsbogen für das **Berufliche Gymnasium Gesundheit und Soziales** **(Schwerpunkt Ernährung)** (Schuljahr 2021 – 2022)

Name: Vorname:
Bitte in Druckbuchstaben Bitte in Druckbuchstaben

Tel.: E-Mail-Adresse:

1. Benachrichtigungen

Die Rechtsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS-VO) sieht im zweiten Abschnitt („Zeugnisse und Noten“), Punkt 7 vor, dass die Erziehungsberechtigten in bestimmten Fällen (z. B. Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses) zu informieren sind. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen bzw. Schüler, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht ausdrücklich (schriftlich) widerspricht.

Für Benachrichtigungen können auch die o.g. Angaben (Tel., E-Mail-Adresse) verwendet werden.

2. Fremdsprachen

In der Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Unterricht in der ersten Fremdsprache und auch am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, wenn sie im Sekundarbereich I nicht bis einschließlich des 10. Schuljahrgangs durchgehend in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren eine zweite Fremdsprache erlernt haben. (Verordnung BBSVO, Anlage 7, § 5 Absatz 2) Wer die Verpflichtung zur 2. Fremdsprache bereits erfüllt hat, muss nur am Englisch-Unterricht teilnehmen.

Ich bin nicht verpflichtet, eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen.

Begründung: Ich habe in der Sekundarstufe I in vier aufsteigenden Schuljahren das Fach

_____ in der Schule _____ belegt.
(Fachbezeichnung) Name der Schule

Die vier Zeugnisse, welche die Fremdsprachenbelegung zeigen, sind zu Schuljahresbeginn vorzulegen.

Ich erfülle die in § 5 (2) der Anlage 7 der BbS-VO genannte Voraussetzung nicht, d. h. ...

ich bin verpflichtet, eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen.

Ich bin nicht verpflichtet, eine zweite Fremdsprache neu zu erlernen, möchte aber **freiwillig** am Unterricht in Spanisch teilnehmen. Ob diesem Wunsch entsprochen werden kann, hängt davon ab, ob noch freie Kapazitäten vorhanden sind. Sollte die Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler diese übersteigen, entscheidet das Los.

Hinweis: Damit wird ein versetzungsrelevantes Fach begründet.

3. Religion - Werte und Normen

Im Beruflichen Gymnasium wird evangelischer Religionsunterricht angeboten. An diesem Religionsunterricht können Schülerinnen und Schüler aller christlichen Konfessionen (evangelisch, katholisch, orthodox, ...), aller anderen Religionen (Buddhismus, Hinduismus, Islam, Judentum, ...) und auch ohne Religion teilnehmen. Spannende und kontroverse Diskussionen sind somit fester Bestandteil des Religionsunterrichts.

Grundsätzlich ist das Fach Religion nach Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz für alle Schülerinnen und Schüler ordentliches Lehrfach. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet.

Ich werde am Unterricht in **Religion** teilnehmen.

Ich melde mich von der Teilnahme am Religionsunterricht ab und wähle gem. § 128 NSchG ersatzweise das Unterrichtsfach Werte und Normen.

Winsen (Luhe), _____
Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten